

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 26 (1936)

Heft: 3

Artikel: Kirche und Amt

Autor: Küry, Adolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirche und Amt.

Auf der zweiten Weltkonferenz für Glauben und Verfassung, die auf das Jahr 1937 einberufen ist, soll u. a. die Kirche Christi: Amt und Sakramente, behandelt werden. Die Erfahrungen, die bis jetzt bei den Unionsverhandlungen gesammelt worden sind, bestätigen, wie wichtig für die praktische Lösung kirchlicher Vereinigung gerade die Verständigung über das kirchliche Amt ist. Alle Verhandlungen, die z. B. von der Kirche von England mit den nonkonformistischen Gemeinschaften geführt worden sind, kommen ob dieser Frage ins Stocken. Die Anschauungen über das Amt hängen aufs engste mit denen über die Kirche zusammen. Es ist gewiss angezeigt, wenn über dieses wichtige Thema Andeutungen über die Auffassung der altkatholischen Kirche versucht werden, besonders mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Untersuchungen, die seit Jahrzehnten diesem Gegenstand gewidmet worden sind.

I.

Die altkatholische Kirche richtet sich in ihrer ganzen Haltung nach der Überlieferung der ungeteilten katholischen Kirche. Die dogmatische Weiter- und Umbildung, wie sie das Tridentinum und insbesondere das Vatikanum gebracht haben, lehnt sie ab oder betrachtet sie nur insoweit für verpflichtend, als sie im organischen Zusammenhang mit der alten Kirche bleibt. Sie steht damit auf demselben Boden wie die grossen Kirchen der Orthodoxie des Ostens und des Anglikanismus des Westens. Einer im wesentlichen besonderen Auffassung huldigt sie nicht. Sie hat deshalb gar nicht daran gedacht, ihre Anschauungen in Bekenntnissen oder besonderen Aufstellungen zu fixieren, wie ja überhaupt die alte Kirche die Lehre über Kirche und Amt nicht dogmatisch festgelegt hat. Es gibt trotzdem zahlreiche Dokumente, aus denen deutlich erkennbar ist, wie die altkatholische Kirche über Kirche und Amt denkt, und die bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dem Consensus des Katholizismus befindet. Solche Dokumente sind: die liturgischen Bücher, die Verfassungen, die Katechismen, die Erklärung von Utrecht d. J. 1889 der altkatholischen Bischöfe, Kundgebungen der Bischofskonferenz zu den Unionsverhandlungen, die Thesen

der von Döllinger geleiteten Bonner Unionskonferenzen, Feststellungen der Kongresse, Synodebeschlüsse. Alle diese Dokumente, die meist für ganz konkrete Zwecke verfasst sind, enthalten keine erschöpfende Darstellung der Lehre über Kirche und Amt, aber sie lassen ihre Grundzüge doch klar erkennen.

Zusammenhängende Auskunft über die Kirche geben die Antworten der von der Bischofskonferenz ernannten Kommission auf die Fragen des „Gegenstandskomitees“ der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung. Ausdrücklich sei bemerkt, dass die Antworten keine vollständige Darstellung enthalten, sie richten sich nach den gestellten Fragen, die wiederum von der konkreten Haltung der Fragesteller bestimmt sind. Die Antworten lauten unter 2: „Die Kirche ist die Gemeinschaft derjenigen, die durch die Wiedergeburt in der Taufe und durch den Glauben mit Christus, dem Haupt der Kirche, in einem Leib verbunden sind. In ihr wirkt der heilige Geist, der ihre Angehörigen in die Wahrheit einführt, in der Liebe einigt und in der Gotteskindschaft heiligt.“ Über die Stiftung der Kirche und ihren Charakter wird gesagt unter 1: „Die Stiftung der Kirche ist auf Jesus Christus zurückzuführen, der die Apostel berufen und das heilige Abendmahl eingesetzt und den heiligen Geist verheissen hat. An Pfingsten ist sie als Folge der GeistesSendung in die Erscheinung getreten. Sie ist nicht bloss eine geschichtlich gewordene, sondern eine gottgewollte Einrichtung mit überirdischen Aufgaben.“ Die Merkmale werden wie folgt umschrieben: „Merkmale der Kirche sind: Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität. Ihre Einheit äussert sich in der Übereinstimmung in den wesentlichen Grundsätzen in Lehre, Kultus und Verfassung; ihre Heiligkeit in ihrer Aufgabe¹⁾, die Menschen zu einem heiligen, d. h. gottgeweihten Leben zu berufen; ihre Katholizität besteht in ihrem Beruf, als Trägerin des heiligen Geistes die Wahrheit zu bewahren und zu vermitteln und ihre Tätigkeit auf die Menschen aller Länder und aller Zeit auszudehnen; ihre Apostolizität äussert sich in dem ununterbrochenen Zusammenhang mit den Aposteln durch das geistliche Amt.“ Über das Verhältnis der Kirche zu den Kirchen wird gesagt: „Die einzelnen Kirchen, die die unter Nrn. 2 und 3 genannten Merkmale aufweisen, sind Glieder der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.“ Endlich wird das

¹⁾ Hier wäre wohl noch einzufügen: als Gemeinschaft der Heiligen.

Verhältnis der Kirche zum Reich Gottes umschrieben: „Kirche und Reich Gottes sind nicht identisch. Die Kirche ist das Mittel, das Reich Gottes das Ziel. Die Kirche hat die Aufgabe, unter der Leitung des heiligen Geistes das Reich Gottes vorzubereiten und zu verbreiten¹⁾.“

In einer früheren Antwort auf andere vom erwähnten Komitee gestellte Fragen hatte die Kommission das Wesen der Kirche berührt. Sie erklärte: „Die christliche Kirche ist von allem Anfang an nicht bloss eine Vereinigung von irgendwelchen pädagogischen oder wissenschaftlichen oder humanitären Zwecken“, sondern sie wird als Glaubensgemeinschaft zum Zweck apostolischer Lehrverkündigung im Auftrage des Herrn umschrieben. Ihre Botschaft lasse sich in das Wort 2. Kor. 5, 19 zusammenfassen. Die vereinigte Kirche habe zu anerkennen:

- a) „Christi Person ist eine Offenbarung des lebendigen Gottes, der den von ihm abgeirrten Menschen in barmherziger Liebe entgegengekommen ist.
- b) Um sich der Gnade Gottes teilhaftig zu machen, hat man sich an das Wort und die Weisungen des Herrn zu halten.
- c) Die Kirche, die das Werk Christi von Generation zu Generation in der Menschheit forzusetzen hat, ist eine göttliche Stiftung²⁾.“

Auf den Unionsverhandlungen mit der orthodoxen Kirche kam das Verhältnis von Kirche und heiliger Schrift zur Sprache. Es wurde festgestellt: „Die Kirche ist als Hüterin in Glauben und Moral für die Gläubigen autoritativ. Die Kirche steht daher in der Auslegung über der heiligen Schrift, nicht die heilige Schrift über der Kirche.“ Es wurde an das Wort des heiligen Augustin erinnert: Ich würde nicht glauben können, wenn nicht die Kirche mir die Evangelien übergeben hätte³⁾.

Diese Erklärungen, die das Wesen der Kirche nicht erschöpfen, genügen doch zum Nachweis, dass im Altkatholizismus der Consensus mit der katholischen Kirche gewahrt bleibt. Die Kirche wird nicht in erster Linie als äussere rechtliche Körparation gewertet, sondern als eine geistige Grösse, als eine Gemeinschaft mit durchaus religiösem Charakter göttlichen Ursprungs, die zunächst durch das innere Band des Glaubens und erst in zweiter Linie durch organisatorische Mittel geeint ist. Man knüpft bei Möhler und über diesen hinaus bei den Vätern

¹⁾ I. K. Z. 1924, S. 227.

²⁾ I. K. Z. 1921, S. 99 ff.

³⁾ I. K. Z. 1932, S. 21.

der alten Kirche und der heiligen Schrift an im Gegensatz zu dem nachtridentinischen Kirchenbegriff, wie er in der römisch-katholischen Kirche durch den Einfluss von Bellarmin vorherrschend geworden ist und wie er im Codex juris canonici seinen klassischen Ausdruck gefunden hat. Erfreulicherweise macht sich nun auch in dieser Kirche gegen die Veräusserlichung des Kirchenbegriffs eine Reaktion geltend. So wünscht der Dogmatiker Bartmann: „Es würde nützlich sein, wenn dieser paulinische, urchristliche, mystische Kirchenbegriff dem nachtridentinischen, polemischen, juristischen auch in dem Katechismus wieder vorgezogen würde¹⁾.“ Dr. R. Grosche schreibt im Kommentar zum Kolosserbrief (1920): „Wir haben lange den Blick für das innerste Wesen der Kirche verloren gehabt. Uns fehlte die Voraussetzung für solches Denken. Die Sprache des heiligen Paulus war fast zu toten Formeln erstarrt. Man dachte sich nicht mehr viel dabei. Uns war das Organ für die Gemeinschaft überhaupt fast abgestorben... Da ging uns die Gemeinschaft wieder auf... Wir haben die Sprüche des heiligen Paulus wieder verstehen gelernt...²⁾.“ Ähnlich der Jesuitenpater L. Kösters, der in seinem Buch „Die Kirche unseres Glaubens“ in der „einseligen und darum falschen Auffassung von der Kirche“ das Hindernis „einer kirchenfrohen Einstellung in manchem Gebildeten unserer Tage“ erblickt³⁾.

Dass die Kirche eine Stiftung Jesu sei, wird in römisch-katholischen Kreisen als erwiesen betrachtet⁴⁾. Dem stimmen die altkatholischen Forscher bei. Dagegen bestreiten die Modernisten unter dem Einfluss der religionsgeschichtlichen Schule die Stiftung der Kirche durch Jesus mit der Begründung, er habe das baldige Kommen des Gottesreiches gepredigt, so dass er an die Gründung einer Kirche gar nicht habe denken können. „Jesus hatte das Reich angekündigt und dafür ist die Kirche gekommen⁵⁾.“ Solche Anschauungen wirken in der römisch-katholischen Kirche immer noch nach. In einem kürzlich erschienenen Buche eines früher römisch-katholischen Geistlichen wird eine ähnliche Auffassung vertreten⁶⁾. Wie bekannt haben

¹⁾ V. Bartmann: Dogmatik I, S. 142.

²⁾ Vgl. Arseniew, N.: Der urchristliche Realismus und die Christenheit der Gegenwart, 1935, II, S. 53.

³⁾ Herder, Freiburg i. Br., 1935, S. 141.

⁴⁾ K. Adam: Das Wesen des Katholizismus VI, 1931, S. 99.

⁵⁾ A. Loisy: Evangelium und Kirche, 1904, S. 112.

⁶⁾ J. Böni: Der Kampf um die Kirche, 1934, S. 124.

die Modernisten Anregungen zu ihren Studien von der kritischen Schule des Protestantismus empfangen. Gerade gegen diese macht sich nun in der wissenschaftlichen Welt eine starke Reaktion geltend als Ergebnis Jahrzehntelanger unermüdlicher Forschungsarbeit.

In den 80er Jahren galt die Kirche fast allgemein als nicht zum Wesen des Christentums gehörend. Die Forschung, die nur für ihren soziologischen Charakter Verständnis zeigte, verstand sie als geschichtlich gewordene Organisation, als praktisches und notwendiges Ergebnis des menschlichen Lebens¹⁾). Eingehende Untersuchungen haben zu einer anderen Wertung der Kirche geführt. Sie erscheint nicht mehr als menschliches Gebilde, sondern sie gehört der Welt Gottes an, sie ist göttlichen Ursprungs. Nicht die Gläubigen treten zur Kirche zusammen, sondern die gläubig geworden treten in die Kirche, sie ist eine Schöpfung von oben her. Herrschte früher die Tendenz, die Entstehung der Kirche recht spät zu datieren, so jetzt die entgegengesetzte, sie wird früh datiert und bis in das Leben Jesu zurückverfolgt²⁾). Aber nicht nur geschichtlich wird der Nachweis für die Kirche als einer Schöpfung Gottes gebracht, sondern auch theologisch und soteriologisch. Die Kirche ist die Ekklesia Gottes, der Leib Christi, die Wirkungsstätte des heiligen Geistes. Sie ist eine kosmologisch-eschatologische Grösse, sie gehört nicht zu dieser, sondern zu der himmlischen Welt. Soteriologisch gesehen ist sie vor dem einzelnen. Erlöst zu werden und in die Kirche aufgenommen zu werden ist ein und dasselbe. Sie ist Heilsanstalt.

Doch wir wollen Linton nicht ausschreiben. Sorgfältig wird in seiner Schrift die theologische Literatur nach diesen Gesichtspunkten untersucht und registriert. Dass die Stelle Matth. 16, 16 ff. mit in den Bereich der neueren wissenschaftlichen Kontroversen miteinbezogen wird, dürfte bekannt sein. Es wäre am Platz, wenn von unserer Seite die Ergebnisse gerade über diese Stelle von der Auffassung der altkatholischen Führer der 70er Jahre aus einmal zur Darstellung gebracht würden. Ebenso wichtig wäre für uns eine Darstellung der Anschauungen über die Kirche im Neuen Testament und in der nachapostolischen Zeit, wie sie sich in der modernen Forschung widerspiegeln. Wir müssen uns hier mit diesen wenigen Hinweisen begnügen.

¹⁾ O. Linton: Das Problem der Urkirche, 1932.

²⁾ O. Linton: a. a. O. S. 133, 134.

II.

Die Kirche löst ihre Aufgabe, das Erlösungswerk fortzusetzen, als Leib des Herrn und Trägerin des heiligen Geistes durch das Amt. Auf die zweite Fragenreihe des Gegenstandskomitees der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung hat die altkatholische Kommission folgende Antworten gegeben. Ihr Wortlaut sagt, dass die Fragen mit Rücksicht auf die Unionsidee gestellt sind. „1. Die wiedervereinigte Kirche steht als organische Einheit im Zusammenhang mit der Kirche. Ihre Einheit äussert sich nicht nur im Bekenntnis, sondern auch in der Verfassung. Das Mass von Einheit in der Verfassung richtet sich nach den Grundsätzen der alten Kirche und nach ihrer Praxis unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung. 2. Ein gemeinschaftliches geistliches Amt, und zwar ein allgemein anerkanntes, ist unerlässlich. Es gehört zum Wesen der Kirche. Es ist auf die Berufung der Apostel durch Christus und ihre Ausrüstung mit den Vollmachten, das Evangelium zu verkünden und die heiligen Sakramente zu spenden, und auf die von den Aposteln ernannten oder von der Gemeinde gewählten Vorsteher zurückzuführen. 3. Die Träger dieser Vollmachten sind die Diakone, Priester und Bischöfe. Der Bischof besitzt sie in ihrer Fülle. Er erhält sie nach seiner Ernennung oder nach seiner Wahl durch die Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde durch die Weihe von einem andern gültig geweihten Bischof. (Apostolische Sukzession.) 4. Vorbedingungen zur Priesterweihe sind unerlässlich, ebenso eine bestimmte Art und Weise der Weihe im Anschluss an die Grundsätze der alten Kirche und unter Anpassung an die Bedürfnisse und lokalen Gebräuche der einzelnen Zweige der wiedervereinigten Kirche. 5. Die Vorbedingungen zum geistlichen Amt bestehen in der geistigen und sittlichen Befähigung sowie in der entsprechenden wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung. Die Weihe besteht in der Übertragung der Vollmachten durch Anrufung des heiligen Geistes und Handauflegung¹⁾.“

In einer früheren Kundgebung wurde der Auftrag der Lehrverkündigung wie folgt begründet: „Die apostolische Lehrverkündigung war nicht das Werk einer freien Vereinbarung weiser und frommer Männer, sondern die gehorsame Vollziehung der

¹⁾ I. K. Z. 1924, S. 226 f.

vom Herrn erhaltenen Aufträge; die Prediger wollen als ‚Apostel‘, Gesandte, gelten und leiten von der erhaltenen Sendung sowohl ihre amtliche Berechtigung wie auch die Zuverlässigkeit ihrer Botschaft her¹⁾.“

In Verbindung mit der alten katholischen Kirche hält die altkatholische Kirche an der dreifachen Gliederung des kirchlichen Amtes fest, weil sie apostolischen Ursprungs ist, ebenso an der Erteilung der sogenannten niederen und der Subdiakonatsweihen, die im dritten Jahrhundert in der Literatur erwähnt werden. Die Amtsbefugnisse der drei Ordines sind im Weiheritus umschrieben. Der Weiheritus ist nach dem Pontificale Romanum im Auftrage der Bischofskonferenz bearbeitet und herausgegeben²⁾. Die Befugnisse des Diakons sind: „Der Dienst am Altare, die Spendung der heiligen Taufe und die Predigt des göttlichen Worts... Wie jene (die Sieben der Gemeinde Jerusalem) die Gaben der Gläubigen entgegenzunehmen hatten, die zur täglichen Spende und zum eucharistischen Mahle dienten (Apg. 6, 1 ff.), so werdet auch ihr bei der Zubereitung, Weihe und Ausspendung des eucharistischen Brotes und Weines mitwirken und berechtigt sein, den Kranken und Schwachen, die nicht zum gemeinschaftlichen Gottesdienste erscheinen können, das Mahl des Leibes und Blutes des Herrn zu bringen...“ Die Befugnis zu taufen und zu predigen wird mit solcher Tätigkeit des Stephanus und Philippus begründet: „So werdet auch ihr nun nach apostolischer Ordnung befugt sein, die frohe Botschaft zu verkünden...“ Das Evangelium wird den Ordinanden mit den Worten überreicht: „Empfanget die Vollmacht, bei der Darbringung des heiligen Opfers für Lebende sowohl wie für Verstorbene in der Kirche Gottes das Evangelium zu lesen. Im Namen des Herrn.“ Die Obliegenheiten des priesterlichen Amtes sind nach dem Ritus: „Die Darbringung des eucharistischen Opfers, die Vornahme der Segnungen, die geistliche Leitung der Gläubigen, die Verkündigung des göttlichen Wortes, die Spendung der heiligen Taufe und die Verwaltung der anderen Sakramente, die zu den Befugnissen des Priesters gehören. In allen diesen Dingen soll sich der Priester nach Massgabe der Lehren, Vorschriften und Einrichtungen der Kirche an die Wei-

¹⁾ I. K. Z. 1921, S. 99.

²⁾ Die Riten der priesterlichen Weihen. Ritus zur Konsekration eines Bischofs, Bern 1899. Abgedruckt: Corpus Confessionum. Lief. 27. Abt. 6, S. 154 ff.

sungen des Bischofs halten, dessen Mitarbeiter er ist.“ Werden dem Ordinanden die ausgerüsteten Patene und Kelch übergeben, spricht der Konsekrator: „Empfange die Vollmacht, in der Feier der heiligen Messe Gott das Opfer darzubringen, sowohl für Lebendige wie für Verstorbene. Im Namen des Herrn.“ Und bei der Handauflegung am Schluss: „Empfange den heiligen Geist! Deren Sünden du erlassen wirst, denen werden sie erlassen; denen du sie behalten wirst, denen sind sie behalten.“ Die Verbundenheit mit dem Bischofsamt wird durch die Bejahung des Versprechens Tatsache. Bischof: „Versprichst du mir und meinen Nachfolgern nach Massgabe der Lehren, Vorschriften und Einrichtungen der Kirche Gehorsam und Ehrerbietigkeit?“ Nach dem Ritus werden dem Episcopus electus „nach apostolischer Ordnung“ die Hände aufgelegt. Gott wird um seine erbarmungsvolle Güte angerufen „bevor wir dem uns vorgestellten Bruder zur Übertragung der Sendung und Vollmachten eines Nachfolgers der Apostel die Hände auflegen“.

Die Weihegebete, die mit der Handauflegung den Höhepunkt der Feier bilden, geben über den Charakter der heiligen Handlung Aufschluss. Gott beruft zum Amt, Gott erteilt die Vollmachten, Gott spendet die Gnadengaben, die Weihe ist eine Tat Gottes aus seiner Güte und Barmherzigkeit. „Der Mensch ist es — nach einem Wort des heiligen Chrysostomus —, der die Hände auflegt, Gott ist es, der das ganze Mysterium vollzieht¹⁾.“ Die betreffenden Weihegebete lauten: „Lasst uns, geliebte Brüder, Gott den allmächtigen Vater bitten, dass er über diese seine Diener, die er zum Priestertum erwählt hat, himmlische Gaben in Fülle ergiessen wolle, damit sie das Amt, das sie von seiner Huld empfangen, durch seinen gnadenvollen Beistand sich aneignen und vollziehen mögen.“ „Erhöre uns, Herr unser Gott, wir bitten dich, giesse auf diese deine Diener die Segnung des heiligen Geistes aus, flösse ihnen die Macht der priesterlichen Gnaden ein und geleite sie, die wir den Augen deiner Milde darstellen, auf dass du sie weihest, immerdar mit den reichen Geschenken Deiner Gnadengaben.“ Ähnlich lautet das Gebet bei der Handauflegung bei der Bischofsweihe: „Empfange den heiligen Geist! Nimm gnädig auf, o Herr, unser Flehen, neige über diesen deinen Diener das Füllhorn priesterlicher Gnade und giesse über ihn aus die Kraft deines Segens.“ Diese

¹⁾ P. de Puniet: Das römische Pontificale I, 1935, S. 258.

Formulare schliessen sich enge an das Pontificale Romanum an, das „mit den Angaben der andern Liturgien übereinstimmt, vor allem betreffs des unverdienten Charakters dieses Geschenkes priesterlicher Gnade“, wie de Puniet feststellt¹⁾.

Der Konsekrator fordert zu diesen Fürbitten das Presbyterium wie die gesamte Gemeinde auf. Die Gemeinde ist an der Feier aktiv beteiligt. Nur auf ihren Wunsch und mit ihrer Zustimmung erfolgen die Weihen. Der Konsekrator erkundigt sich bei Beginn der Diakonats- und Priesterweihe nach der Würdigkeit der Kandidaten. Nachdem er sich dieser vergewissert hat, richtet er an die Gemeinde die Aufforderung: „So jemand etwas wider sie hat, so trete er um Gottes Willen und aus Liebe zur Sache Gottes zuversichtlich heran und sage es; doch handle er nach gewissenhafter Überlegung.“ Die Bischofsweihe wird ebenfalls auf das ausdrückliche Verlangen der Kirche vorgenommen, das sich in der Wahl äussert. Deshalb fragt der Konsekrator nach dem Dokument rechtmässiger Wahl, das vorgelesen werden muss.

Die Amtsträger stehen nicht über, sondern in der Kirche. Durch das Amt wird die Kirche nicht in zwei einander gegenüberstehende oder einander untergeordnete Teile getrennt, sondern es ist zur Dienstleistung berufen, so dass es nicht zum Widerspruch gegen Matth. 23, 8 ff. werden kann. Von hier aus sind die Aufstellungen der altkatholischen Führer zu verstehen, die die eigentliche Hierarchie abgelehnt und die Priester und Bischöfe als Vertreter der Gemeinde bezeichnet haben. So schreibt J. Langen: „Wenn darum auch die Kirchengewalt unmittelbar von Gott stammt und im Namen Christi ausgeübt wird, so handelt doch der einzelne Träger als der Repräsentant der Gemeinde. Nur weil die kirchlichen Vollmachten nicht der ganzen Gemeinde, sondern blass einzelnen Personen übertragen werden können, sind solche mit denselben ausgerüstet²⁾.“ Dabei konnten sie sich auf die Kirchenväter, besonders auf den hl. Augustin, berufen³⁾. Dasselbe lehrt das Tridentinum⁴⁾.

¹⁾ P. de Puniet: a. a. O. S. 257.

²⁾ J. Langen: Das vatikanische Dogma, 1871, I, S. 23 f.

³⁾ J. Langen: Die Kirchenväter und das N. T., 1874, S. 121.

⁴⁾ Sess XXII C 1. Zu dieser Stelle bemerkt das «Jahrbuch für Liturgiewissenschaft» XIII 1933, S. 196 in einem andern Zusammenhang: «Deutlich zeigen diese Worte (des Trid.), dass die Kirche die wahre und eigentliche Priesterin ist, die sich dabei des Dienstes der Priester bedient. Diese Lehre entspricht genau der Väterlehre.»

Der Bischof soll „die Braut Gottes, die heilige Kirche, unversehrt erhalten“. Dazu muss er Voraussetzungen mitbringen: „Reinheit des Glaubens und gute Sitten.“ Er wird deshalb vor der Weihe daraufhin einer Prüfung unterzogen. Wie ja nicht irgendein beliebiger an Stelle des Judas, um die Reihe der Zwölf zu ergänzen, gewählt worden ist, sondern ein „Zeuge“ seiner Auferstehung (Apg. 1, 22).

Das kirchliche Amt ist nicht eine zufällig oder blos geschichtlich notwendig gewordene Einrichtung der Kirche, sondern es gehört zu ihrem Wesen, es ist göttlichen Ursprungs. Es wird auf die Anordnung Jesu durch die Wahl der zwölf Apostel und in seiner Gliederung auf apostolischen Ursprung zurückgeführt.

III.

Im allgemeinen ist unbestritten, dass Jesus selbst die zwölf Apostel mit besonderem Auftrag berufen hat. Betrachtet man von dieser Voraussetzung aus ihre Stellung, so sind sie nicht einfache Boten, sondern bevollmächtigte Gesandte, also Vertreter des Auftraggebers, die dessen Werk weiterführen. Sie erscheinen tatsächlich im N. T. als ein geschlossenes Kollegium mit bestimmter Aufgabe und einer ausgesprochenen Autorität, beides stützt sich auf ihre Berufung durch den Herrn. Paulus hat sein Apostolat in derselben Weise eingeschätzt. Er ist wie die Zwölf von Christus und Gott berufen (Gal. 1, 1), beansprucht nicht nur das Amt, sondern auch die Autorität. Beides ist von den andern Aposteln anerkannt und ihm zugestanden worden (Gal. 2, 9). Daran ändert die Tatsache nichts, dass in der Apostelgeschichte wie in den paulinischen Briefen die Bezeichnung Apostel wiederholt noch in weiterem Sinne gebraucht wird. Ihre Autorität dehnen die Apostel auf neu gegründete Gemeinden aus, sie bleiben mit ihnen in Kontakt, sie besuchen sie auf Inspektionsreisen selbst (Apg. 8, 14), verkehren mit ihnen durch Boten und Briefe. Sie behalten von Jerusalem aus die Oberleitung über die Gemeinden in Palästina und Syrien in den Händen. Ähnlich der Apostel Paulus. Mit derselben Autorität wie die Apostel zu Jerusalem leitet er seine Gemeinden — die Mission unter den Hellenen war ihm zugesprochen worden (Gal. 2, 9) —, im zweiten Korintherbrief spricht er von seiner Sorge um alle Gemeinden (11, 28). Die Leitung und Aufsicht über sie führt er ebenfalls durch Besuche, durch Briefe, durch

Boten, durch Rücksprache mit den Amtsträgern der Gemeinden, denen er die Herde anvertraut¹⁾). Es wurde sogar die Hypothese aufgestellt, die paulinischen Gemeinden seien von Jerusalem abhängig gewesen — Jerusalem habe eine Art Primat innegehabt —, das Merkmal der Anerkennung dieses Primates sei die Steuer gewesen, die die paulinischen Gemeinden Jerusalem zu leisten verpflichtet worden seien²⁾.

Die Apostel treten als Zeugen des Herrn auf (Apg. 1, 8), Zeugen dessen, was sie erlebt haben. Der Höhepunkt ihrer Erlebnisse ist die Auferstehung des Herrn (Apg. 1, 22; 4, 33). Durch die Verkündigung dieses Zeugnisses entsteht eine feste Überlieferung. „Ich habe euch überliefert — schreibt Paulus an die Korinther (15, 3) — in erster Linie, wie ich es selbst überkommen habe.“ Man wollte den dieser Stelle folgenden Passus als eine Art formuliertes Bekenntnis aufgefasst wissen. Ähnlich leitet der Apostel im selben Brief den Abendmahlsbericht ein (11, 23). Die Botschaft der Apostel wird zur Lehre, die mit dem Evangelium identisch ist (Apg. 1, 8; 2, 42). Die Apostel sind die Träger einer überlieferten Lehre (2. Thess. 2, 14; Röm. 6, 17; 16, 17). So sehr sie auch mit aller Autorität auftreten — Christus spricht durch den Apostel (2. Kor. 13, 3) —, wichtige Entscheide treffen sie in Verbindung mit den Presbytern und der Gemeinde wie die Wahl der Sieben (Apg. 6, 2 ff.), die Beschlüsse des sogenannten Apostelkonzils (Apg. 15, 4 ff.), den Ausschluss und die Wiederaufnahme von Gemeindemitgliedern (1. Kor. 5, 3 ff.; 2. Kor. 2, 5 ff.; 7, 11 ff.). Über den äussern Vorgang solcher Wahlen und Beschlüsse können wir nicht einmal Vermutungen aufstellen, ohne in die Gefahr zu geraten, die Art moderner Gepflogenheiten in jene Zeit zurückzudatieren. Die höchste Autorität in den ersten Gemeinden besassen demnach die Apostel in Verbindung mit der Kirche; dem Satz, dass die Gemeinden für das Bischofsamt im späteren Sinn des Wortes keinen Raumhatten, wird man beipflichten müssen³⁾.

Eine zweite Gruppe von Amtsträgern sind für die einzelnen Gemeinden mit besonderen Vollmachten ausgerüstet. Als in

¹⁾ W. Mundle: Das Apostelbild der Apostelgeschichte. Zeitschr. für N. T. Wissenschaft, 1928, S. 36 ff.

²⁾ K. Holl: Der Kirchenbegriff des Apostels Paulus in seinem Verhältnis zu dem der Urgemeinden: In K. Holl, Aufsätze II, 1928, S. 44 ff.

³⁾ W. Mundle: a. a. O. S. 35.

Jerusalem in der Fürsorge für die hellenischen Witwen Missstände eingetreten waren, wurden die sieben Männer zur Besorgung des Tisches gewählt. Sie beschränkten ihre Mission nicht darauf; von Stephanus und Philippus wissen wir, dass sie auch der Predigt oblagen. In späterer Zeit werden sie Diakone genannt, in der Apostelgeschichte führen sie keinen besondern Namen. Philippus wird (Apg. 21, 8) „Evangelist“ genannt. Ob die Sieben mit den Presbytern der Gemeinde Jerusalem identisch sind, kann nicht gesagt werden. Die Befugnisse der Presbyter werden nicht umschrieben. Sie erscheinen stets in Verbindung mit den Aposteln (Apg. 11, 30; 15, 2 u. a.). Wir hören nur, dass sie von Judäa Liebesgaben entgegennahmen (Apg. 11, 30). Presbyter ordneten Paulus und Barnabas (Apg. 14, 22) in allen ihren Gemeinden an, während in Antiochien Lehrer und Propheten tätig waren (Apg. 13, 1). Die Presbyter von Ephesus, die Paulus nach Milet kommen liess, redet er als Bischöfe an, berufen, die Gemeinde Gottes zu leiten (Apg. 20, 17. 28). Der Titel Presbyter findet sich beim Apostel Paulus nur in den Pastoralbriefen. In Thessalonich werden Vorsteher (I. 5, 12), in Philippi Bischöfe und Diakone (1, 1), in Korinth (I. 12, 28) Apostel, Propheten und Lehrer genannt, an derselben Stelle wird vom Charisma der Leitung, am Schluss vom Dienst des Stephanas und im Römerbrief (12, 6 f.) von den Charismata der Prophetie, der Diakonie, der Lehre, der Vorsteuerschaft gesprochen. Eph. 4, 11 werden Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten, Lehrer aufgezählt mit der Aufgabe, die Heiligen zum Werk des Dienens zuzurüsten und den Leib Christi aufzubauen. In den Pastoralbriefen werden der Bischof und die Diakonen, auch Presbyter erwähnt (1. Tim. 3, 1—13; 4, 14; 5, 17, 19; Tit. 1, 5 ff.). Hebr. 13, 17 kennt Leiter, Jak. 5, 14 Presbyter, ebenso 1. Petr. 5, 1. 1. Petr. 4, 10 f. mahnt das Lehramt und die Diakonie auf Grund des Charismas, als gute Verwalter der mannigfachen Gnade Gottes zu versehen. Das Amt in der Gemeinde wird auf eine Gnadengabe zurückgeführt, wie die oben erwähnten Stellen sagen (vgl. 2. Tim. 1, 6).

Ein geschlossenes Bild über das Gemeindeamt enthalten die apostolischen Schriften nicht. Sie wollen ein solches auch nicht geben. Selbst die Pastoralbriefe erwähnen es nur, um die notwendigen Eigenschaften seiner Träger hervorzuheben. In den älteren Briefen will Paulus nicht die einzelnen Ämter

aufzählen, sondern einfach deren Funktionen, um den Reichtum der Gnadengaben zu schildern¹⁾. Wie sie verteilt sind, sagt er nicht. So bezeichnet er sich 1. Tim. 2, 7 und 2. Tim. 1, 11 als Apostel als Lehrer der Kirche. Prophet wird im Sinn von Kündiger kommender Dinge (z. B. Apg. 11, 28; 21, 11), aber auch im Sinn von Lehrer gebraucht. Propheten ermahnen die Brüder Apg. 15, 32, und stärken sie. Nach 1. Kor. 14, 3 verkündet der Prophet Erbauung, Mahnung und Trost. Zu der Hypothese, dass es in den paulinischen Gemeinden nur charismatische Ämter, keine administrativen wie in denen Judäas gegeben habe, ist viel geschrieben worden. Tatsächlich wird nirgends zwischen charismatischen und nichtcharismatischen Ämtern unterschieden²⁾. Von den für den Tischdienst Bestimmten in Jerusalem wird Ansehen, Geist und Weisheit verlangt. Stephanus ist voll Gnade und Kraft (Apg. 6, 8). Folgendes steht fest: An der Spitze der Ortsgemeinde stand eine Mehrzahl von Amtspersonen. Wie die einzelnen Funktionen verteilt waren, lässt sich nicht feststellen. Ob sie klar ausgeschieden waren, wissen wir nicht, wir können nur sagen, eine Gliederung war vorhanden, die Grenzen mögen ineinander geflossen sein. Nur die Diakone erscheinen klar gesondert. Die Gemeinden in Korinth und Rom müssen reich an Männern mit ausserordentlichen Gnadengaben gewesen sein, die eine feste Ordnung erst recht nötig gemacht haben. Ihre Inhaber waren aber der Autorität des Apostels unterworfen (1. Kor. 14, 37). Selbst die Amtsbezeichnungen waren nicht gleich, es herrscht eine Mannigfaltigkeit, in die wir selbst durch gescheite Hypothesen kaum mehr Klarheit bringen können. Ausdrücke wie Presbyter, Diakon kommen zudem vor, ohne dass damit ein Amt bezeichnet werden soll. Die Mehrzahl von Amtsträgern darf man sich nicht als ein Kollegium im Sinne einer Behörde vorstellen. So wenig von einer bischöflichen Verfassung in der apostolischen Zeit gesprochen werden kann, ebensowenig darf man eine presbyteriale nach heutiger Auffassung für die apostolischen Gemeinden annehmen.

Noch ein kurzes Wort über den Wahlmodus. Er ist nicht einheitlich. So werden die Sieben von den Zwölfen in Verbindung mit der Gemeinde gewählt (Apg. 6, 5). Nach Apg. 14, 22 haben Paulus und Barnabas die Presbyter eingesetzt. Ebenso erhält Titus

¹⁾ G. Gloege: Reich Gottes und Kirche im N. T., 1929, S. 368.

²⁾ Linton, a. a. O. S. 104.

die Vollmacht, Presbyter anzuordnen (Tit. 1, 5). Stephanas hat sich offenbar aus freien Stücken zum Dienst gemeldet (1. Kor. 16, 15).

Das Ergebnis einer nüchternen Betrachtung, die sich nicht zu sehr auf Hypothesen stützen möchte, ist gering, aber es ist doch wichtig genug. In der Einzelgemeinde der apostolischen Zeit besteht ein kirchliches Amt der Leitung, Lehrverkündigung, Verwaltung und Fürsorge nicht als eine irdische Einrichtung, wie sie praktischen Bedürfnissen entsprang, sondern als eine Gabe Gottes. Das ist nicht nur deutlich ausgesprochen, sondern wird auch in eine symbolische Form gekleidet. Die Bevollmächtigung geschieht durch Handauflegung. Sie ist an bekannten Stellen des N. T. bezeugt und allgemein in den kirchlichen Brauch übergegangen. Die Amtsauffassung ist im N. T. etwas ganz Neues, sie ist nicht etwa administrativer Natur. Wie die Botschaft der Apostel von dem, was in der Synagoge verkündet wurde, grundverschieden ist, so ist die Vorsteuerschaft der Ekklisia ihrem Wesen nach etwas ganz anderes als das Ältestenkollegium der Synagoge.

Soweit und solange die Apostel gewirkt haben, gab es keinen monarchischen Episkopat. Er erscheint erst in der Übergangszeit zum nachapostolischen Zeitalter. Um seine Entstehung zu erklären, werden allerlei Hypothesen zu Hilfe genommen, die fast alle auf den Entwicklungsgedanken greifen, als ob er unter dem Einfluss äusserer und innerer Vorgänge in der Kirche aus ihrer kollegialen Verfassung hervorgegangen wäre. Die Aufstellungen zur Bekräftigung solcher Annahmen können alle auf die Dauer nicht befriedigen, weil sie sich nur auf Vermutungen stützen. Die Lösung der Frage liegt einfach. Die autoritative Stellung der Apostel war so enge mit der Kirche verknüpft, dass nach ihrem Weggang an ihren Platz Mitarbeiter, hervorragende Persönlichkeiten nachrückten, denen die Leitung der grösser gewordenen Gemeinden oder ganzer Gruppen von Gemeinden mit apostolischer Autorität anvertraut worden ist. Wir kennen aus der Übergangszeit einige Fälle, ohne dass diese führenden Männer etwa als Bischöfe bezeichnet worden wären. Die Sache war vor dem Titel da. Als die letzten Apostel Jerusalem verlassen hatten, übernahm Jakobus die Leitung der Gemeinde. Als Bruder des Herrn und Zeuge der Auferstehung hatte er von Anfang an eine einflussreiche Stellung eingenommen und war deshalb

besonders zur alleinigen Leitung berufen. Sie hat nach seinem Märtyrertod ein anderer Verwandter des Herrn Symeon übernommen. Eine ähnliche Stellung mit apostolischer Autorität verlieh Paulus seinen Schülern und Mitarbeitern Timotheus in Ephesus (1. Tim. 1, 3) und Titus auf Kreta (Tit. 1, 5). Titus wird ermächtigt, Amtspersonen einzusetzen, was von Timotheus ebenfalls vorausgesetzt wird (1. Tim. 5, 22). In die Reihe der Amtsträger mit apostolischer Autorität wird ferner Diotrepes (3. Joh. 9) eingegliedert¹⁾. Streeter stellt die Hypothese auf, der Presbyter des 2. und 3. Joh. sei nicht mit dem Apostel gleichen Namens identisch, sondern sei ein anderer Schüler des Herrn, der als Bischof von Ephesus eine ausserordentliche autoritative Stellung, mit den späteren Erzbischöfen vergleichbar, bekleidet habe²⁾). Den von Papias erwähnten Aristion hält er für den ersten Bischof von Smyrna³⁾. Der Bericht der Kirchengeschichte des Eusebius⁴⁾, der Apostel Johannes habe in Kleinasien Bischöfe eingesetzt, ist eine gute Überlieferung. Strittig ist die Frage, ob unter den Engeln der sieben Gemeinden der Offenbarung Leiter der Gemeinden, also Bischöfe, zu verstehen seien. Das Dafür und Dawider halten sich mindestens die Waage. Polycarp, Bischof von Smyrna, gilt als von den Aposteln eingesetzt⁵⁾). Wenn also Ignatius von Antiochien als Bischof auftritt und Bischöfe in kleinasiatischen Gemeinden namentlich aufführt, so erscheint das Bischofsamt nicht als eine neue Organisation, sondern als eine fest eingebürgerte Institution, die nicht das Ergebnis einer Entwicklung sein kann, sondern die zum Wesen der Kirche gehört und die in ganz natürlichem Vorgang das Apostolat ersetzt hat. So darf gesagt werden: Das Bischofsamt geht auf apostolischen Ursprung zurück.

Bern.

ADOLF KÜRY.

¹⁾ B. H. Streeter: *The primitive Church*, 1930, S. 84.

²⁾ B. H. Streeter: a. a. O. S. 88.

³⁾ A. a. O. S. 130 ff.

⁴⁾ Eusebius, *Kirchengeschichte*, III, 23.

⁵⁾ Irenaeus *Ad. Haer.* 3, 3, 4.